

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Blach und der Tiefbrunnen 1 und 2 Westerhofen des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands (GVWV) Kapfenburg
(Wasserschutzgebiet Blach und Westerhofen)
(LfU-Nr. 136067)

vom **24.05.2019**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung und
2. § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der jeweils gültigen Fassung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

Tiefbrunnen Blach	Ostwert	589934
	Nordwert	5414328
auf Flurstück Nr. 2848, Flur 0, Gemarkung Lauchheim		
Tiefbrunnen 1 Westerhofen	Ostwert	589067
	Nordwert	5414556
auf Flurstück Nr. 10/2, Flur 3, Gemarkung Westhausen		
Tiefbrunnen 2 Westerhofen	Ostwert	589159
	Nordwert	5414527
auf Flurstück Nr. 10/2, Flur 3, Gemarkung Westhausen		

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Hinweis: Die angegebenen Koordinaten sind Ost- und Nordwerte des Koordinatensystems ETRS89 / UTM Zone 32N . (ehemals Rechts- und Hochwerte)

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die zwei Fassungsbereiche (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 1.495,3 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Lauchheim, Röttingen, Hülen und Westhausen.

Aus Richtung Westhausen kommend, quert die **Schutzzone III A** etwa 630 m vor der westlichen Zufahrt von der B 29 nach Westerhofen die dortige Bundesstraße und führt entlang eines landwirtschaftlichen Weges in Richtung Norden. Nach einer Strecke von ca. 230 m wird die Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen erreicht. Von hier ab folgt die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 170 m der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Westerhofen, um anschließend wieder nach Norden abzuzweigen. Im weiteren Verlauf entspricht die Schutzzonengrenze den Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 440 und 438, 446 und 447, 24 und 23 sowie 29 und 30. Hierbei wird zunächst die Jagst und anschließend die Gemeindeverbindungsstraße von Hartbuck nach Westerhofen gequert. Der weitere Verlauf der westlichen Schutzzonengrenze entspricht weitgehend den südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2670 und 396. Die beiden genannten Flurstücke werden als Misch- bzw. Nadelwälder genutzt, so dass die Schutzzonengrenze hier durch den Waldsaum gut erkennbar ist. Im weiteren Verlauf folgt die Schutzzonengrenze zunächst der Gemeindeverbindungsstraße, die von Ruittal nach Mohrenstetten führt, wobei sie ausgehend vom Waldrand nach ca. 150 m nach Nordnordosten abzweigt und den Wald durchquert.

Die nördliche Grenze der Schutzzone III A verläuft gut 300 m südlich der Weiler Mohrenstetten und Hundslohe und folgt in diesem Bereich einem Höhenrücken in Richtung Osten. Hierbei wird das Gewann Schlauch durchquert. Ca. 390 m südlich des Weilers Hundslohe erreicht die Schutzzonengrenze schließlich die Gemeindeverbindungsstraße, die von Hundslohe in Richtung Hettelsberg führt. Dieser Straße folgt die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 1.100 m. Etwa 260 m südlich Hettelsberg zweigt die Schutzzonengrenze entlang der Straße nach Stetten auf einer Länge von ca. 200 m nach Osten ab, um anschließend wieder den Wegen mit den Flurstücks Nr. 3060, 3061 und 3041 zu folgen. Der weitere Verlauf der Schutzzonengrenze orientiert sich an Flurstücksgrenzen und führt in Richtung Südosten.

Südlich der Ortschaft Stetten erreicht die Schutzzone III die Bundesstraße B 29 und folgt dieser auf einer Länge von ca. 130 m, um anschließend wieder nach Nordosten in Richtung auf die dortige Kleingartenanlage abzuzweigen. Die Kleingartenanlage wird nördlich umfahren, sodass die Kleingartenanlage

innerhalb der Schutzzone III A zu liegen kommt. Die Schutzzonengrenze führt weiter in Richtung Gromberg. Etwa 250 m vor dem westlichen Ortsrand von Gromberg zweigt die Schutzzonengrenze nach Süden ab und verläuft in diesem Bereich zwischen den Flurstücken Nr. 3231 und 3232. Auf Höhe der Einmündung der von Lauchheim kommenden Landesstraße L 1076 in die B 29 erreicht die Schutzzonengrenze die Bundesstraße und quert diese in Richtung Südwesten. Nach etwa 300 m wird die Bahntrasse, die von Lauchheim nach Bopfingen führt, erreicht. Ab hier folgt die Schutzzonengrenze der Bahntrasse auf einer Länge von ca. 1.600 m in Richtung Westhausen, um dann in Richtung Südwesten den Albtrauf anzusteigen. Nach etwas mehr als 900 m wird auf der Albhochfläche ein Weg erreicht, der zum nördlichen Ortsende von Hülen führt. Diesem Weg folgt die Schutzzonengrenze in Richtung Westen.

Vom nördlichen Ortsrand Hülens aus verläuft die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 1.400 m entlang einem Weg, der am oberen Ende des Albtraufs liegt und der über weite Strecken durch den dortigen Waldsaum, der parallel zum Weg verläuft, gut erkennbar ist.

Im weiteren Verlauf werden die Gewanne Tannwald und Reute durchquert, wobei sich die Schutzzonengrenze an Flurstücksgrenzen und Waldwegen orientiert. Ab dem Kreuzungspunkt der Wege mit den Flurstücks Nr. 233, 323 und 337 folgt die Schutzzonengrenze weiter dem Weg mit der Flurstücks Nr. 337 in Richtung Norden. Nach ca. 330 m wird das Bahngelände der DB Netz AG (Strecke Goldshöfen - Bopfingen) gequert. Nach weiteren ca. 130 m erfolgt wiederum die bereits eingangs beschriebene Querung der Bundesstraße B 29.

Die **Schutzzone III B** schließt sich unmittelbar an die östliche Grenze der Schutzzone III A an. Das bedeutet, ausgehend von einem Punkt, der sich ca. 240 m westlich der Ortslage Gromberg befindet, führt die Schutzzonengrenze zunächst in Richtung Süden und verläuft in diesem Bereich zwischen den Flurstücken Nr. 3231 und 3232. Auf Höhe der Einmündung der von Lauchheim kommenden Landesstraße L 1076 in die B 29 erreicht die Schutzzonengrenze die Bundesstraße und quert diese in Richtung Südwesten. Nach etwa 300 m wird die Bahntrasse, die von Lauchheim nach Bopfingen führt, erreicht. Ab hier folgt die Schutzzonengrenze der Bahntrasse auf einer Länge von ca. 1.600 m in Richtung Westhausen, um dann in Richtung Südwesten den Albtrauf anzusteigen. Nach etwas mehr als 900 m wird auf der Albhochfläche ein Weg erreicht, der zum nördlichen Ortsende von Hülen führt. Diesem Weg folgt die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 1.600 m in Richtung Osten, wobei auf den ersten ca. 800 m noch weitere Grundstücke, die südlich des Weges liegen, von der Schutzzone III B eingenommen werden. Entlang von Wegen und Flurstücksgrenzen durchquert die Schutzzonengrenze anschließend die Gewanne Fuchshalde und Heinenhau in Richtung Nordosten und erreicht schließlich im Bereich der Röttinger Höhe die Bahntrasse und die parallel verlaufende Bundesstraße B 29. Beide Trassen werden von der Schutzzonengrenze überquert.

Anschließend verläuft die Schutzzonengrenze entlang weiterer Wege und Flurstücksgrenzen in Richtung auf den Gromberg zu. Die Zufahrtsstraße zum NATO-Tanklager und deren weiterer Verlauf in Richtung Norden kennzeichnet in

diesem Bereich die östliche Grenze der Schutzzone III B. Im Bereich Käppelesberg zweigt die Schutzzonengrenze in Richtung Nordwesten ab und führt entlang von Waldwegen zum höchsten Punkt des Grombergs. Ausgehend vom höchsten Punkt des Gromberges verläuft die Schutzzonengrenze entlang des dortigen Höhenrückens weiter in Richtung Westen auf die Ruine Gromberg zu und gelangt im weiteren Verlauf wieder zum Ausgangspunkt.

Für die Brunnen Westerhofen 1 und 2 sowie den Tiefbrunnen Blach wird eine gemeinsame **Schutzzone II** ausgewiesen. Die südliche Grenze der Schutzzone II ist durch den Trassenverlauf der B 29 gekennzeichnet. Die westliche Grenze verläuft entlang den Wegen mit den Flurstücks Nr. 374, 437 und 448 und reicht bis zur Jagst. Vorher wird die Gemeindeverbindungsstraße, die von Westhausen nach Westerhofen führt, gequert. Die nördliche Schutzzonengrenze beginnt ca. 400 m vor dem westlichen Ortsrand von Westerhofen und führt bis zum Erreichen der Ortslage direkt an der Jagst entlang. Unmittelbar am westlichen Ortsrand schwenkt die Schutzzonengrenze in Richtung Nordosten ab und quert bebauete Bereiche von Westerhofen. Ein Großteil der innerörtlichen Grundstücke, die bis zu ca. 200 m nördlich der Jagst liegen, sowie alle innerörtlichen Grundstücke Westerhofens, die südlich der Jagst liegen, befinden sich somit innerhalb der Schutzzone II.

Ab dem nordöstlichen Ortsende von Westerhofen verläuft die nördliche Schutzzonengrenze entlang verschiedener Wege und Flurstücksgrenzen durch das Gewann Mühlacker auf das weitgehend bewaldete Gewann Pfaffenloh, das sich nördlich der Banzenmühle erstreckt, zu. Der dortige südliche Waldsaum wird auf einer Länge von ca. 300 m von der Schutzzonengrenze tangiert, bevor diese nach Süden abschwimmt. Die östliche Schutzzonengrenze verläuft weiter entlang von Wegen und Flurstücksgrenzen in Richtung auf das Anwesen Bühlhof 1 zu. Das genannte Anwesen wird von der Schutzzonengrenze nordöstlich umfahren, so dass das Anwesen noch innerhalb der Schutzzone II zu liegen kommt. Im weiteren Verlauf erreicht die Schutzzonengrenze die Gemeindeverbindungsstraße, die von Lauchheim zur Banzenmühle führt. Die Schutzzonengrenze verläuft hier entlang der Gemeindeverbindungsstraße und erreicht nach ca. 200 m wieder die Bundesstraße B 29 und somit den eingangs beschriebenen südlichen Grenzverlauf der Schutzzone II.

Für die Brunnen Westerhofen wird eine gemeinsame und für den Tiefbrunnen Blach eine separate **Schutzzone I** ausgewiesen. Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen Blach erstreckt sich über eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 2848 sowie den Zufahrtsweg mit der Flurstücks Nr. 2849. Die gemeinsame Schutzzone I für die Brunnen Westerhofen erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 10/2.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 vom 22.02.2016, sowie aus den Flurkarten im Maßstab 1: 2 500 vom 22.02.2016 (Blatt 1 bis Blatt 21), in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung sowie die Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Ostalbkreis in 73479 Ellwangen, Sebastiansgraben 34, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, beginnend am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Ostalbkreises während der Sprechzeiten niedergelegt.

Eine weitere Fertigung liegt sowohl beim Bürgermeisteramt Lauchheim als auch beim Bürgermeisteramt Westhausen aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des GVWV Kapfenburg, der Wasserbehörden, des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg betreten werden.
- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung oder Wasserversorgung zulässig.
- (3) Die Fassungsbereiche sind in der Regel einzuzäunen. Bei ausnahmsweisem Verzicht auf einen Zaun sind die Fassungsbereiche auf andere Art kenntlich zu machen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zone II, Zone III A und III B)

- (1) Für die engere und weiteren Schutzzonen (Zonen II, Zone III A und Zone III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.
- (2) In der engeren und den weiteren Schutzzonen (Zone II, Zone III A und Zone III B) sind generell Maßnahmen nur zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist; vgl. § 5 Abs.1 WHG

§ 5 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		Verboten	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen		Verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen)	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste mit Ausnahme von Folienerdbecken	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.	
8. Folienerdbecken	Verboten		
9. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7	
10. Aufbringen von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, jedoch nicht auf den Grundstücken Flst. Nrn. 10/1 und 10/2 Gemarkung Westhausen		
11. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten		
12. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten		
13. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	Verboten		
14. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten		
15. Freiland- Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.		
16. Wildfütterungen, KIRRung und Wildgehege	Verboten		
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.		
18. Umwandlung von Wald	Verboten		
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	
20. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
21. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
22. Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.	
23. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten		
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten		Zulässig nach Maßgabe der AWSV und wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.	
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.		
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“.	
11. Versickern oder Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das breitflächige Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung. - bei Gleisanlagen und im Rahmen von Aus-, Neu- und Umbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs, wenn das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten erfolgt und eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist 	
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (ins. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau		Verboten	
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien soweit nicht unter Nr. 12, 13 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen		Verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	<p>Verboten.</p> <p>Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.</p>	<p>Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben; - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung. - Anlagen beim Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen sowie der Instandhaltung des schienengebundenen Verkehrs, wenn die immissionsschutz-, bodenschutz- und grundwasserschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden 	<p>Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der Zone III A zulässigen Anlagen - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, - Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten		
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist.	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten		
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten ausgenommen die Befestigung von Rucke- und Maschinenwegen, wenn dabei kein größerer Eingriff in den Bodenkörper erfolgt		
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienenengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	Verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen und Feuchtbiotopen	Verboten	Verboten, wenn die Deckschichten wesentlich vermindert werden.	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	Verboten; ausgenommen das Erweitern bestehender Friedhöfe bei günstigen Untergrundverhältnissen	
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten		
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten		

§ 8 Sonstige Nutzungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zu Folge haben	Verboten		
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.		
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten		Verboten. Zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers sowie eine nachteilige Veränderung seiner Fließwege nicht zu besorgen ist	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten		
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten		
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten		
12. Zivile Übungen (z.B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabel	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
16. Motorsportveranstaltungen	Verboten		
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten		
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten		

§ 9
Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungs-
berechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des GVW Kapfenburg und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10
Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ostalbkreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Das Landratsamt Ostalbkreis hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Der Bundeswehr kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zur Landesverteidigung erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (5) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (6) Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamts Ostalbkreis zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung Auflagen, Bedingungen oder

sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Außerkräfttreten

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen in Westerhofen der Gemeinde Westhausen vom 17.09.1981 wird aufgehoben und tritt mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Verkündungshinweis:

Nach § 110 b Absatz 1 des Wassergesetzes (WG) in der jeweils gültigen Fassung ist eine Verletzung der in § 110 Absatz 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen oder der Dienststelle Ellwangen, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen/Jagst geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Aalen, den **DATUM**

Landratsamt Ostalbkreis
- Untere Wasserbehörde -
Az.: IV/43-690.41 Hi

Gabriele Seefried
- Erste Landesbeamtin -